## III. Abfdnitt.

# Die Reichsgesetzgebung.

### 1. Rapitel. Maemeine Grundfäte.

#### 2. Rapitel.

### Die Organifation Der Reichogefeigebung. I. Die gefehgebenben Faltoren,

Die Richfsgefeggibung erfolgt burch ben Bunbeserat und von Reichste gleiche-Gereschung Etn. S. es.). Seite haben hierin rechtliche Breihrit und Gleichberechtigung. Die Uedereinfinmung ber Archeitelseichlich belder Bereinmungen ib zu einem Richfgestese erforderlich und anterchend (Reich-Gereinung tit. b. 6. 2), ohne baß est der Juliumung eines beitzern Factors bedürfte.

Bon letterem Grundfabe gelten folgende Ausnahmen:

1. Bei Gefebeborichlagen über bas Militarmefen, bie Rriegsmarine und bie im Art. 35 ber Reichs-Rerfallung bezeichneten